



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf** (Stand: 1. April 2006)

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Bestellungen der Arctos Industriekälte AG (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt).
2. Für alle Bestellungen des Auftraggebers gelten neben der Bestellung ausschließlich diese Einkaufsbedingungen und die weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auf die in diesen Bedingungen oder in Angeboten oder Auftragsbestätigungen Bezug genommen wird. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber vorbehaltlich seiner schriftlichen Zustimmung nicht an. Dies gilt auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (i.S. des § 310 Abs. 1 BGB).

### **B. Bestellung, Auftragsbestätigung**

1. Bestellungen des Auftraggebers müssen schriftlich erfolgen und sind sonst ungültig. Mündliche Bestellungen müssen schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt für Nebenabreden.
2. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe des Geschäftszeichens unverzüglich zu bestätigen. Dazu soll ein dem Bestellschreiben beiliegende Bestätigungsformular des Auftraggebers verwendet werden.
3. Alle Angebotsunterlagen des Auftraggebers bleiben dessen physisches und geistiges Eigentum. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden.

### **C. Liefertermine, Vertragsstrafen**

1. Alle Termine und Lieferfristen sind verbindlich.
2. Ist für den Fall der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleiben weitergehende Rechte des Auftraggebers unberührt. Dies gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
3. Der Auftraggeber kann den Vorbehalt der Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung erklären. Dies gilt auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.
4. Wird erkennbar, dass der Auftragnehmer Liefertermine ganz oder zum Teil nicht einhalten kann, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Auftragnehmer auf den dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden.

### **D. Versandvorschriften, Versandanzeigen**

1. Die Versandpapiere müssen mit dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Geschäftszeichen versehen werden. Dem Auftraggeber ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Diese muss die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware und des Gegenstandes enthalten.

2. Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so hat der Auftragnehmer den hieraus dem Auftraggeber entstehenden zusätzlichen Aufwand zu tragen. Muss die Ware wegen fehlender Versandpapiere oder unvollständiger Angaben gelagert werden, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird über fehlende Angaben schnellstmöglich unterrichtet.

#### **E. Gefahrtragung, Nebenkosten**

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart schließt der Preis Lieferung „frei Haus Bestimmungsort“ alle Nebenkosten ein.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Gefahrübergang an der vereinbarten Auslieferstelle der Auftragnehmer. Der Gefahrübergang erfolgt bei Ablieferung oder bei Abnahme, sofern letztere vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **F. Entgegennahme, Abnahme, Untersuchung der Ware**

1. Bei höherer Gewalt, sowie bei anderen nicht vom Auftraggeber zu vertretende und unvorhersehbare Ereignissen wie Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben.
2. Bei Werkverträgen sowie bei Verträgen über die Herstellung nicht vertretbarer Sachen erfolgt eine Abnahme (§ 640 BGB). Die Gefahr geht erst bei erfolgreicher Abnahme auf den Auftraggeber über. Die Abnahme hat der Auftraggeber im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges zügig nach Erhalt oder Inbetriebnahme durchzuführen, sofern die Lieferung im wesentlichen vertragsgemäß ist. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor.
3. Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden und auf äußerlich erkennbare Mängel. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können offene Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Gefahrübergang, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden.

#### **G. Zahlung**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Auftraggebers am 15. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungseingang und Vollständigkeit der Lieferung. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Im Falle einer zeitlich bestimmbar Frist kommt der Auftraggeber nur nach vorheriger Mahnung des Auftragnehmers in Verzug. Der Auftraggeber ist berechtigt, per Wechsel oder Scheck zu bezahlen. Scheckspesen, Diskontspesen und Steuern gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs an der im Bestellschreiben bezeichneten Rechnungsanschrift des Auftraggebers. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin.
3. Die Leistung von etwaigen An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer.
4. Sämtliche Rechnungen müssen prüffähig sein. Sie sollen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

## H. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie sämtliche für die Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im dem ihm bekannten Bestimmungsland und in Ermangelung einer solchen in Deutschland, insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Verordnungen, Gesetze, Normen und Richtlinien gelten jeweils in der zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden neuesten Fassung. Bekannte Änderungen solcher Vorschriften sind zu berücksichtigen.
2. Der Auftragnehmer hat sich über die Verwendung, Ort und Umfang der Leistung genauestens zu informieren. Demzufolge sind Einwände oder die Berufung auf Unkenntnis örtlicher Gegebenheiten ausgeschlossen und begründen keine Mehr- bzw. Nachforderungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erkennbare Mängel des Materials oder Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 3. Die Einholung behördlicher oder sonstiger Genehmigungen für seine Leistung obliegt dem Auftragnehmer.**
4. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ohne Einschränkungen zu.
5. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 24 Monate ab Ablieferung oder, falls eine Abnahme des Gesamtwerkes vorgesehen ist, ab Abnahme des Gesamtwerkes durch den Vertragspartner des Auftraggebers, in das die gelieferten Teile eingebaut werden oder zu dessen Erstellung der Auftragnehmer Leistungen erbringt. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch höchstens 30 Monate ab Ablieferung oder Abnahme, sofern eine solche im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorgesehen ist. Bei längeren gesetzlichen Fristen (z. B. bei baulichen Leistungen, wie Rohrbau, Isolierarbeiten und Verkabelungen ) gelten diese. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährung ab der Mängelbeseitigung neu zu laufen, sofern in der Nachlieferung oder Nachbesserung eine Mängelbeseitigung zu sehen ist. Bei der Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist nur dann neu zu laufen, soweit es um denselben Mangel geht oder die Nachbesserung mangelhaft war. Für die Verjährung für Mängelansprüche wegen Rechtsmängeln gilt Ziffer VIII.6.
6. In dringenden Fällen und zur Abwendung unmittelbarer Gefahren ist der Auftraggeber auch berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Diese Wirkungen entstehen nur, wenn wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Nacherfüllungsanspruch nicht rechtzeitig erfüllt werden kann und der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren.
7. Beanstandete Teile bleiben bis zum Ersatz in der Verfügung des Auftraggebers und werden durch Ersatz Eigentum des Auftragnehmers.
8. Soweit der Auftragnehmer eine Beschaffenheitsgarantie für die Freiheit von Rechtsmängeln übernommen hat, hat er auch für unverschuldete Rechtsmängel einzustehen. Er haftet insbesondere auch ohne Verschulden auf Schadensersatz, soweit der Rechtsmangel nicht von dem Auftraggeber zu vertreten ist. Die Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in 3 Jahren ab Kenntnisnahme oder Kennen müssen des Mangels, spätestens aber 10 Jahre nach Ablieferung bzw. Abnahme.

## I. Montage

Ist der Auftragnehmer zur Montage verpflichtet, so gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Montage-, Service - und Wartungsarbeiten** des Auftraggebers.

#### **J. Produkthaftung**

1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehler eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers verursacht ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von wenigstens € 2.500.000 pro Schadensfall zu unterhalten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber eine Deckungszusage zu übermitteln.

#### **K. Gewerbliche Schutzrechte**

Sofern der Auftragnehmer eine Beschaffenheitsgarantie für die Freiheit von Rechtsmängeln übernommen hat, übernimmt er die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter durch den Auftragnehmer ist dieser dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden verpflichtet. Der Auftraggeber ist in diesem Falle auch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, weitere Veräußerung usw. des Liefergegenstandes oder der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers zu angemessenen Bedingungen zu erwirken.

#### **L. Geheimhaltung – technische Unterlagen**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, vom ihm oder dem Auftragnehmer aufgrund solcher Angaben angefertigte Unterlagen etc. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden.
2. Durch Abnahme oder Billigung von vom Auftragnehmer vorgelegten Zeichnungen, Plänen und Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Ordnungsgemäßheit der Leistung nicht berührt.

#### **M. Abtretung, Aufrechnungsverbot**

1. Rechte aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung des Auftraggebers für eine Abtretung der ihm zustehenden Ansprüche auf Entgelt gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
2. Verrechnungen und Aufrechnungen dem Auftraggeber gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.

#### **N. Erfüllungsgehilfen**

Der Auftragnehmer hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Die Zulieferer des Auftragnehmers gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

#### **O . Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort und für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.



2. Es gilt das deutsche Recht für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, jedoch ausschließlich des UN-Kaufrechtes.
3. Alleiniger Gerichtsstand ist - sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist - bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebende Streitigkeiten Flensburg .
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

**ARCTOS Industriekälte AG**

Stand: 1. April 2006